

### **Ergänzungsvorlage**

**Gremium:** Haupt- und Finanzausschuss öffentlich  
**Sitzung am:** 06.12.2018

<b>Erlass der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Jahr 2019 einschließlich Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2022</b>
---

#### **Sachverhalt:**

In der Ursprungsvorlage für diesen Tagesordnungspunkt hat die Verwaltung bereits eine Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf vorgelegt, die die bis dato bekannt gewordenen Anpassungsbedarfe aufgrund externer Effekte aufgelistet hat. Zwischenzeitlich gibt es weitere Aktualisierungsbedarfe die nachstehend beschrieben werden und zu einer neuen Änderungsliste führen.

1. In der Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses finden sich unter den Punkten 5 und 6 zwei Beschlussempfehlungen, die Auswirkungen auf den Ergebnisplan haben. Das unter Punkt 5 vorgeschlagene Modell zur Einführung der Elektromobilität im kommunalen Fuhrpark in Verbindung mit Car-Sharing führt in 2019 zu 5.000 € und in allen Folgejahren zu 10.000 € zusätzlichem Aufwand.

Die unter Punkt 6 geschilderte Veränderung hinsichtlich der technischen Variante zur Breitbandanbindung der Siegburger Grundschulen hat zur Folge, dass die bisher unter der Nummer I010.011 veranschlagte Investition in Höhe von 400.000 € bei gleichzeitiger Zuschussgewährung von 320.000 € entfällt und stattdessen ein einmaliger Aufwand in Ergebnisplan entsteht, weil ein Zuschuss in Höhe von 10.000 € an die Telekom als zukünftigen Eigentümer der neu zu erstellenden Glasfaserleitung zu zahlen ist.

2. Größere Verschiebungen ergeben sich im Ergebnisplan durch Änderungen bei der Finanzierung im Bereich Asyl. Im Entwurf der Haushaltssatzung ist für die zugewiesenen Flüchtlinge, die sich im Prüfverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge befinden die sogenannte FlüAG -Pauschale mit einem Betrag von jährlich 12.900 € je Person veranschlagt worden. Dies führt im Kostenträger 3110302 zu einem Ansatz bei Konto 414190 (übrige Landeszuwendung) in den Jahren 2019 bis 2022 von jährlich 1.741.500 € . (siehe auch Erläuterungen auf Seite 217 des Planentwurfs). Grundlage dieser Berechnung war eine Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 18.09.2018, in der die Ergebnisse der vom Land beauftragten Gutachten zur Ermittlung der tatsächlichen Flüchtlingskosten dargestellt worden. Der beauftragte Gutachter hat dort einen durchschnittlichen bereinigten Nettoaufwand von 12.900 € je Jahr und Leistungsempfänger errechnet. Auch die GPA hat entsprechende Größenordnungen bestätigt. Anknüpfend an diverse Aussagen des Landes, dass man nach Vorlage dieser Kosten eine Anpassung der FlüAG-Pauschalen vornehmen werde, ist dann die entsprechende Veranschlagung erfolgt.

Nun hat die untere Kommunalaufsicht aufgrund einer Weisung der oberen Kommunalaufsicht des Landes am 28.11.2018 mitgeteilt, dass angesichts noch fehlender

gesetzlicher Initiativen zu einer Änderung des FlÜAG ausschließlich die Veranschlagung der bisher gültigen Flüchtlingspauschale in Höhe von rd. 10.400 € je Jahr und Leistungsempfänger toleriert werde. Darüberhinausgehende Veranschlagungen werden zu einer Beanstandung der Haushaltssatzung führen.

Dies erfordert es, den bestehenden Ansatz wieder auf den Wert des Jahres 2018 in Höhe von 1.440.000 € zu reduzieren. Damit entstehen Mindererträge in den Jahren 2019 bis 2022 von jährlich 301.500 €.

Am 29.11.2018 teilte die Kommunalaufsicht zu diesem Themenkomplex mit, dass vom Land NRW die Weitergabe zusätzlicher Mittel aus der Integrationspauschale des Jahres 2019 angekündigt sei. Der Beschluss des Landeshaushalts stünde zwar noch aus, die hierzu vorliegenden Aussagen seien aber so hinreichend verlässlich, dass eine entsprechende Veranschlagung in den kommunalen Haushalten des Jahres 2019 zulässig sei. Hierzu ist inhaltlich anzumerken, dass ein Gesetzesentwurf des Bundes existiert, der die für das Jahr 2018 an die Länder geleistete Integrationspauschale bis zum Ende des Jahres 2019 verlängert und entsprechend erhöht. Daraus ergibt sich, dass dem Land NRW ein Betrag von 432,8 Mio. € zur Verfügung gestellt wird. Auch der Städte- und Gemeindebund hat mit Schnellbrief vom 21.11.2018 mitgeteilt, dass der zuständige Minister ausgeführt habe, dass das Land 2019 die Integrationspauschale in voller Höhe an die Kommunen weiterleiten würde. Unterstellt man, dass der Verteilungssatz für die im Jahre 2018 den Kommunen zur Verfügung gestellten 100 Mio. € auch für den erhöhten Betrag von 432,8 Mio. € in 2019 gelten würde, so entfielen auf die Stadt Siegburg einmalig 1.130.000 €. Da der Verteilungsschlüssel aber noch nicht endgültig feststeht, hat die Kommunalaufsicht angeraten einen Sicherheitsabschlag bei der Veranschlagung von mindestens 10 % vorzunehmen.

Mit der Integrationspauschale können Integrationsmaßnahmen refinanziert werden, die die Kommunen bisher aus eigenen Mitteln bestritten haben bzw. weiter bestreiten werden. Im Haushaltsentwurf der Kreisstadt Siegburg findet man zwei größere Positionen, für die eine Mitteldeckung aus der Integrationspauschale infrage kommt. Zunächst sind dies im Teilergebnishaushalt 3110302 (Leistungen für Asylbewerber, Aussiedler u.a.) ein Teilbetrag aus den unter dem Konto 543101 veranschlagten Geschäftsaufwendungen in Höhe von jährlich 660.000 €. Wie sich aus den Erläuterungen auf Seite 219 des Planentwurfs ergibt, werden über diese Position u.a. auch die Betreuungsleistungen in den Unterkünften mit externen Trägern finanziert. Diese sind in der Erläuterung zum Konto einzeln aufgeführt und betragen jährlich 210.000 € (60.000 € für die Diakonie, 90.000 € für 2 Maßnahmen des SKM und 60.000 € für die Flüchtlingsinitiative Lohmar). Für diese Aufwendungen kann die Integrationspauschale verwendet werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, die betreffenden Kosten in den Jahren 2019 bis 2021 aus dieser Pauschale zunächst zu decken. Dementsprechend wäre in allen 3 Jahren ein Ertragsansatz in Höhe von 210.000 € im betreffenden Produkt zu bilden.

Die zweite Position betrifft den Teilergebnishaushalt 3610201 (Kinder- und Jugendarbeit). Dort sind beim Konto 543143 (Projektaufwendungen) jährlich 95.000 € enthalten für das mit dem Evangelischen Jugendreferat als Kooperationspartner installierten sozialpädagogischen Kooperationsprojektes im Zusammenhang mit jungen Geflüchteten und Jugendlichen mit Migrationshintergrund am Schulzentrum Neuenhof. Auch diese Aufwendungen fallen unter die Verwendungsmöglichkeiten der Integrationspauschale. Deshalb schlägt die Verwaltung vor auch hier in den Jahren 2019 bis 2021 eine entsprechende Ertragsposition aus der Integrationspauschale zu veranschlagen.

Mit diesen beiden Maßnahmen werden Aufwandsdeckungen in Höhe von zusätzlich 305.000 € jährlich realisiert. Insgesamt wären damit in den Jahren 2019 bis 2021 915.000 € aus der Integrationspauschale „verplant“. Im Sinne der von der Kommunalaufsicht empfohlenen Vorsicht werden weitere Mittel zunächst nicht veranschlagt, bis die Verteilungsgrundsätze des Jahres 2019 und die endgültige Höhe der Integrationspauschale

tatsächlich feststeht. Die zusätzlichen Ertragspositionen sind aufgrund der Mittelherkunft als übrige Landeszuwendungen im jeweiligen Produkt mit dem Konto 414115 (Integrationspauschale) zu veranschlagen.

Aus den zuvor geschilderten Maßnahmen ergeben sich -wie bereits einleitend erwähnt- weitere Änderungen sowohl im Ergebnishaushalt, im daraus abzuleitenden Finanzhaushalt als auch im Investitionsplan. Die mit der Einladung zur Sitzung versandte Änderungsliste ist bezogen auf den Ergebnisplan und die Investitionsplanung aktualisiert worden. Eine diesem Stand entsprechende Änderungsliste mit Darstellung der neuen Ergebnisse ist als neue Anlage 1 zum Tagesordnungspunkt beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Ausschuss zur Beratung vorgelegt.

Siegburg, 03.12.2018